

ANHANG II ZUM WASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN

1. Einmalige Gebühren

1.1. Erschliessungsbeitrag (Art. 33 Reglement)

1.1.1. Massgebliche Perimeterfläche

Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die Wasserleitung für alle neu erschlossenen Parzellen.

1.1.2. Beitragssatz

Der Beitragssatz pro m² Bruttogeschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Bruttogeschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.

1.1.3. Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. mögliche Bruttogeschossfläche pro Parzelle oder Anmerkungsgrundstücke multipliziert mit dem Beitragssatz.

1.1.4. Industrie- und Gewerbebezonen

Für Industrie- und Gewerbebezonen wird die bauliche Nutzung vom Gemeinderat entsprechend der zu erwartenden Überbauung der Grundstücke festgelegt.

1.2. Anschlussgebühr (Art. 34 Reglement)

1.2.1. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA.

1.2.2. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 6.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in der Gewerbe- oder Industriezonen gilt der Ansatz gemäss Ziff. 1.2.1.

1.2.3. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 500.00.

1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss Art. 42 Ziff.2 des Reglements beträgt 20% der Baubewilligungsgebühr.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1. Grundgebühr (Art. 35 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt zwischen CHF 16.00 und CHF 50.00 pro m³ Nennleistung.

2.2. Mengengebühr (Art. 35 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.

3. **Weitere Beiträge und Gebühren**

3.1. Vorübergehende Wasserbezüge

Bauwasseranschluss oder andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins) wird nach Aufwand berechnet. Zusätzlich wird der Wasserbezug zum Ansatz gemäss Ziff 2.2 berechnet, sofern für den vorübergehenden Wasserbezug mit der Gemeinde keine Pauschale vereinbart wurde.

3.2. Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Die Gebühr für zusätzliche Kontrollen und besondere Dienstleistungen bemisst sich nach dem Aufwand.